

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 19

Artikel: Das bernische Antikinogesetz im Lichte behördlicher Beratung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1915 / Nr 19

Das bernische Antikinogesez im Lichte behördlicher Beratung.



W. Der Vorstand des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz hatte durch sorgfältig begründete Mitteilung die Herren Kinobesitzer des Kantons Bern auf letzten Dienstag nachmittag zu einer Versammlung in den „Maulbeerbaum“ in Bern eingeladen. Der Einladung hatten ca. 30 Leidtragende Folge geleistet. Leidtragende, nicht weil sie ob der Regierungsknute zittern, Leidtragende bloß, weil es oft entmutigend wirkt, zu sehen, wie man täglich es als „Ehrenpflicht“ erachtet, auf einem ehrsamem Gewerbe, das vom guten Willen befeelt ist, als nicht zu unterschätzender Bildungsfaktor die Zukunft zu erobern, herumreitet. Keine Entmutigung aber, beileibe nicht! Kopf hoch im Vertrauen auf eigene Kraft und Recht! Wir sind dem Vorstande zum voraus zu Dank verpflichtet, daß er, von diesem Gedanken befeelt, zu effektiver Arbeit für das Ansehen des Gesamtstandes sich aufraffte. Der Abstattung des Dankes wollen wir auch nicht vergessen, an die Herren Großstadtrat Huggeler und Großrat Münch, die in mannhafter Weise für unsere Standesinteressen eine Lanze brachen.

Und nun zur regierungsrätlichen Vorlage, beziehungsweise zum „befreienden Wort“ Dr. Tschumis selbst!

Unsere Leser kennen die ursprüngliche Fassung des Antikinogesezes aus früheren Betrachtungen im „Kinema“. Inzwischen hat eine großrätliche Kommission an ihr bereits mit Kamm und Bürste die ersten Säuberungsarbeiten vollzogen und hier darf unverhohlen festgestellt werden, daß die Herren Huggeler und Münch als Kommissionsmitglieder nicht ganz unbebaubaren Boden fanden.

Zum ersten mußten sich die Verhandlungen zunächst auf einen prinzipiellen Standpunkt stellen; es galt die Ueberzeugung herauszuentwickeln: **Ist im Kanton Bern ein Kinogesez nötig oder nicht?**

Unsere Gegner haben in diesem Punkte des Messers Scheide zu bald gebrochen. Sie zwingen sich zu keiner starken Ueberlegung und bejahen mit häckelsängerischem Pathos, während sie ebenso unverfroren uns als selbstverständlich in den gegenteiligen Standpunkt einreihen. Gerade aber in diesem Punkte gehen sie kindisch fehl. Niemand, zum wenigsten wir Kinoleute selbst, wendet sich grundsätzlich dagegen, daß Maßnahmen getroffen werden, um das Publikum schädlichen Einflüssen, namentlich die Jugend vor Gefahren, die unter Umständen sensationelle Darbietungen ausüben, zu schützen, aber wir dürfen uns doch wohl als Fachleute das Urteil erlauben, ob die Kontrollbestimmungen der regierungsrätlichen Vorlage das Richtige treffen oder nicht. Es liegt in diesem Geständnis so wenig Ueberhebung als in der Auffassung des Feldmaniers, der sich eines größeren Verständnisses, wie Mäusefallen gestellt werden müssen, bewußt ist, als der beste Bureaukrat. In Fragen, die die Interessensphäre eines speziellen Standes betreffen, sind dessen Angehörige die zuverlässigsten Berater. In unserer Sache will man anders

halten. Bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfes und bei den Beratungen der Kommission hat man es mit Absicht unterlassen, den Beteiligten Unternehmern und Angestellten der Kinobranche Gelegenheit zu geben, Ansichten und Wünsche nach Bedürfnis der Sache geltend zu machen.

Das muß gerechterweise unsern scharfen Protest wegen Ignorierung herausfordern. Es geschah dies auch rechtzeitig schon in unserem Fachblatt. Trotzdem . . . **Zu einem zweiten Protest** nicht minder tiefgreifender Art mußte sich sodann ohne weiteres der Großteil der Kommission befehlen. Der ursprüngliche Regierungsratsentwurf war auf **rein fiskalischer Grundlage** aufgebaut. Er lief — ohne viele Worte zu machen — einfach darauf hinaus, dem Staat als Extrasteuer den größten Teil der Einnahmen der Kinatheater zuzuführen, wodurch für die Leztern der Zweck ihres Daseins, wenn nicht die Existenz überhaupt, verunmöglicht worden wäre.

Erfreulichweise teilte die Kommission diese Auffassung einstimmig nicht und beantragte durch Abänderung eine ungerechte Extrabesteuerung zu mildern. **So lange aber auch nur ein Makel ungerechtfertigter Extrabesteuerung auf uns lastet, wird es uns kein Ernsthafter verdanken können, wenn wir uns dagegen auflehnen.**

Eine Herabsetzung der im regierungsrätlichen Entwurfe vorgesehenen Konzessionsgebühr von 50—2000 Fr. auf 50—1000 Fr. beliebt in der Kommission leider nicht. Artikel 4 erfährt jedoch insofern eine andere Prägung, als für die Führung eines bernischen Kinos nicht das bernische Kantonsbürgerrecht, sondern das **Schweizerbürgerrecht im allgemeinen** maßgebend sein soll.

Anlaß zu ganz besonderen Bemerkungen ist aber vor allem aus bei der Bestimmung über die Filmsteuer vorhanden.

Um den Ruhm großen „fiskalischen Weitblickes“ in starker Dosis einheimen zu können, ist eine Filmsteuer von 1 Fr. per 100 Meter vorgesehen. Der Ansatz ließ sich schon aus rechnerischen Gründen nicht dezimieren, da sonst die Auslagen für das Gesez nicht gedeckt werden könnten, da **zensurierte Filme steuerfrei** sind. Dieses Privilegiums erfreuen sich aber lediglich die Filme, die für die **Jugendvorstellungen** bestimmt sind.

Man überlege ruhig mit fünf gesunden Sinnen: Die weitaus größte Zahl der Filme ist für die Aufführungen für Erwachsene bestimmt; hier ist das **Recht der Zensurierung illusorisch**, weil, ja eben weil — die **Mehrzahl der Filme eben in diese Kategorie gehört und der Staat Geld haben muß, oder besser, aus den Kinos Geld ziehen will.** Ist auf diese Art nicht geradezu der Einführung von Schundfilmen Vorschub geleistet?

Wer kurzfristig ist, setze die Brille auf: Art. 77 der bernischen Staatsverfassung lautet: „Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck, bildliche Darstellung ist gewährleistet.“

Das Gesez bestimmt die Strafe des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.“

Das war auch im Plädoyer Dr. Tschumis für die Vorlage eine harte Nuß; er hat sie mit einem Patentknacker erbrochen, der, lediglich, weil er neu war, verding, so daß der

Herr Polizeidirektor sich dann gar wohl im gleichen Atemzuge blamieren durfte mit den Worten:

„Nun geht unsere Ansicht nicht dahin, es könne vornehmlich mit Strafbestimmungen und Polizeiverordnungen neuen Forderungen besserer Kultur zum Durchbruch verholfen werden. Man muß vielmehr von Grund auf ausbauen und möglichst günstige Voraussetzungen für die Gesetzesanwendung zu schaffen suchen.“

Aber man spricht ja bereits von einem durchlöchernten Schirm der Gewerbefreiheit, mit dem man das bedrohte Kinowesen schützen wolle. Noch gibt es Behörden und eine gewisse Presse, die sich mit solchen Argumentationen zu schlagen belieben. Und nebenbei bestreitet man eine Unterwühlung der verfassungsrechtlich garantierten Gewerbefreiheit.

Außer der oben schon erwähnten Filmsteuer enthält jedoch der Entwurf noch manche Extrazulage, deren sich kein anderes Gewerbe zu „erfreuen“ hat als gerade das unsere. Man sehe sich nur den Abschnitt an, der über Konzessionspflicht und Konzessionserteilung und über die Gebühren spricht. Art. 3 verlangt:

Die Konzession wird gegen eine einmalige oder jährlich voranzubehaltende Gebühr von 50—2000 Franken, die nach Umfang und Art des Geschäftes bemessen wird, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizei auf höchstens ein Jahr erteilt usw.

Hat man je schon von ähnlichen rigorosen Belastungen anderer Erwerbsgruppen gehört? Die Höhe der Gebühr ist geradezu unerhört und müßte noch als bitter genug empfunden werden bei ihrer Dezimierung auf die Hälfte. Warum sind denn gerade wir es, die immer als Opfer auszuweisen sind? Weil man es nicht über sich bringen will, anzuerkennen, daß, was für die Anfänge in der Entwicklung des Kinos galt, eine sehr starke Wendung durchgemacht, daß unsere Existenzbedingungen viel härter geworden und daß die gebratenen Tauben ganz gewöhnlich Rezhühner sind. Darum verlangt man nicht bloß die horrenden Gebühr von 2000 Fr., man fordert sie in einmaliger Vorauszahlung. Zudem wird man auch kein besonderes Entgegenkommen darin erblicken, daß die Konzession nur für ein Jahr — statt mehrere, mindestens zwei — erteilt werden will.

Im weitem leidet die Vorlage, wie die meisten, wie fast alle gesetzgeberischen Erzeugnisse, an einem Krebsübel, das allen eigen zu sein scheint, es ist die undefinierbare Unklarheit, die in der Aussicht auf Reglemente und Verordnungen liegt. So unschreibt ein Passus von Art. 7:

„Die nähern Bestimmungen über die Feuer- und Baupolizei und die Betriebssicherheit, sowie die Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen usw. werden in besonderen Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrechtlichen Verordnungen aufgestellt“ usw.

Wir verschließen uns dieser Art der Kompletierung nicht, sofern es sich um Aufstellung eines einheitlichen Reglementes unter Ruziehung von Interessenten und Sachverständigen handelt.

Ohne Zweifel ist das Schutzalter der minderjährigen Kinobesucher zu hoch gegriffen, wenn der Regierungsrat Voten unter 20 Jahren, auch in Begleitung von Aeltern,

den Besuch der Kinos rundweg untersagt. Das war auch die Auffassung der Kommission, die das Schutzalter auf 16 Jahre festsetzte.

Daß man im Kanton Bern zu diesem Schutzalter kommen konnte, das birgt eine Fülle von Vorurteilen und Unkenntnis unserer Sache, die wir später für sich allein behandeln werden; heute war uns nur darum zu tun, vor der ersten Lesung des Gesetzes im Großen Räte einigen Bedenken Ausdruck zu geben, die, zusammengefaßt, in einer Eingabe an den Großen Rat und die Kommission enthalten sind. Wir werden Ihnen von der Eingabe in nächster Nummer Kenntnis geben.



Erst Bern, dann Basel.



M. Das heißt, die Krute, die man über unsern Stande schwingt, haben eigentlich außer diesen Beiden auch schon andere gespürt. Und Dritte werdens noch zu spüren bekommen. Man weiß ja, wie der Wind auch im Kanton Zürich weht. In Bern und Basel aber liegen gerade gegenwärtig die beiden Kinematographengesetze vor dem Forum der Großen Räte. Mit dem erstern haben wir uns früher in einer Folge von Artikeln beschäftigt und das letztere wurde im Wortlaut im „Kinema“ wiedergegeben. An beiden Orten finden wir das gleiche Symptom: Die „Herren vom geistigen Adel“ balgen sich in einem solchen Hagel um die Vernichtung unseres Gewerbes, daß einer kein Sittenapostel zu sein braucht, um anzunehmen, daß an unserem Stande kein Haar mehr ungekrümmt sein dürfe. Während aber die Berner Ratsherren „allein mit eigener Kraft“ fertig zu werden sich zutrauen, kommt ihren Amtsbrüdern drunten am Rhein ein weiterer Kämpfe zu Hilfe: Der Verein für Verbreitung guter Schriften spannt in den „Basler Nachrichten“ eine schützende Regide aus über die „ihrer Verantwortung wohl bewußten“ Hüter der frommen Basler Seelen. Was schon der Basler Gesetzesentwurf offen ausspricht und was bei der Eintretensdebatte im Großen Rat unverfroren gesagt wurde, das läßt in vielen Fällen so unzweideutig die moralische und wirtschaftliche Verständnislosigkeit erkennen, so daß wir uns freuen, daß es die Herren J. Singer und J. Lorenz unternommen haben, in objektiver, begleitender Eingabe irrig, in der Großratsverhandlung zum Ausdruck gekommene Auffassungen zu korrigieren oder auszuhalten. Die Eingabe der beiden Herren zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen, die auf dem Kanzleibüch des Großen Rates zur Prüfung vorliegt, lautet:

Zum Gesetzesentwurf betreffend die kinematographischen Vorführungen.

Die Vorlage erwähnt, daß die Anregung zur Einbringung eines bezüglichen Gesetzes schon im Dezember 1910 erfolgt sei. In der Tat mag damals eine gesetzliche Regelung vom Standpunkt der Allgemeinheit erwünscht gewe-